S 1 BA 23/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Landshut
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	1.
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der 50 vH der Anteile am Stammkapital hält, ist ausnahmsweise dann nicht selbstständig, wenn dem anderen Gesellschafter bei Stimmengleichheit (Pattsituation) das Recht zusteht, im Wege eines Stichentscheides eine Entscheidung in der Gesellschafterversammlung herbeizuführen. §§ 7, 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 BA 23/23
Datum	11.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen haben.
III. Der Streitwert wird auf EUR 77.487,23 festgesetzt.

Â

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten im Rahmen einer sozialrechtlichen BetriebsprÃ¼fung Ã¼ber die Versicherungs- und Beitragspflicht des Beigeladenen 2), Herrn F., aufgrund seiner TÃ¤tigkeit als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.05.2022.
Die KlÃ¤gerin, eine Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbH), mit dem Unternehmenszweck Betrieb eines BaugeschÃ¤ftes zur DurchfÃ¼hrung aller im Baugewerbe anfallenden Lieferungen und Leistungen wurde mit notariellen Gesellschaftsvertrag (GV) vom 14.05.1992 gegrÃ¼ndet und am 10.06.1992 in das Handelsregister eingetragen.
Nach Â§ 3 GV betrÃ¤gt das Stammkapital der Gesellschaft 52.000 â¬, wobei sich das Stammkapital im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.05.2022 in folgende zwei Stammeinlagen gliedert (vgl. Gesellschafterliste der Z. Bau GmbH vom 24.05.2013, URNr. 0000):
GesellschafterÂ Â Â WohnsitzÂ Â Â
Nennbetrag des AnteilsÂ Â Â Anteilsnummer
Z.,
geb. 1960Â Â Â A-Stadt, A.-Str. 4Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
26.000 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1
Â F.,
geb. 1982Â Â Â A-Stadt, C.-Str. 13Â Â
Â 26.000 â¬Â Â
Â 2
SummeÂ Â
Â 52.000
â¬Â Â Â

Bis zum FrÃ¼hjahr 2013 hielt Herr Z. 100 % der Gesellschaftsanteile. Aufgrund Schenkung vom 18.04.2013 wurde der Beigeladene zu 2) mit 50 % am GesellschaftsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin beteiligt. Bereits mit Wirkung zum 22.12.2011 wurde der Beigeladene zu 2) zusammen mit seinem Vater, Herrn Z., zum vertretungsberechtigten GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bestellt. In Â§ 1 Abs. 1 des â undatierten â GeschÃ¤ftsfÃ¼hreranstellungsvertrages wurde geregelt, dass der Beigeladene zu 2) Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen hat. Im GV vom 16.07.2013 wurde in Â§ 6 âGesellschafterbeschlÃ¼sseâ dazu folgende Regelung getroffen:

Â Â
Â Â§ 6
GesellschafterbeschlÃ¼sse
1. GesellschafterbeschlÃ¼sse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrÃ¼cklich etwas anderes bestimmen.
2. Solange Herr Z. Gesellschafter der Gesellschaft ist, steht ihm als nicht Ã¼bertragbares nicht vererbliches gesellschaftsrechtliches Sonderrecht bei Beschlussfassungen, die gemÃ¤Ã Satz 1 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind, das Recht zu, bei Stimmengleichheit (âPattsituationâ) mit seinem Stimmrecht im Wege eines Stichentscheides eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeizufÃ¼hren.

Flankierend dazu enthÃ¤lt Â§ 4 GV zur Vertretung und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung der Gesellschaft folgende Regelung:
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Â Â
Â Â§ 4 Vertretung, GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung
â¦Nr. 3 mehrere GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer fassen ihre BeschlÃ¼sse mit einfacher Mehrheit nach KÃ¶pfen. Im Fall der Stimmengleichheit steht dem jeweils dienstÃ¤ltesten GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Stichentscheid zu.
Nach durchgefÃ¼hrter sozialrechtlicher BetriebsprÃ¼fung am 09.05.2022 und anschlieÃender AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 06.10.2022 fest, dass fÃ¼r den Beigeladenen zu 2) fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.05.2022 ein sozialversicherungsrechtliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorliegt. Ferner wurden mit gleichen Bescheid von der KlÃ¤gerin SozialversicherungsbeitrÃ¤ge, die Umlage U2 und die Insolvenzgeldumlage in HÃ¶he von insgesamt 77.487,23 â¬ nachgefordert. BegrÃ¼ndet wurde dies damit, dass dem Beigeladenen zu 2) eine vollumfÃ¤ngliche, alle Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende SperrminoritÃ¤t bzw. Verhinderungsmacht nicht zugestanden habe. BeschlÃ¼sse des weiteren Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers hÃ¤tten wegen der Stichentscheids-Klausel nicht verhindert werden kÃ¶nnen. Somit kÃ¶nne der Beigeladene zu 2) keinen maÃgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausÃ¼ben.
Mit Schreiben vom 19.10.2022 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein und beantragte die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. DarÃ¼ber hinaus wurde ein Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 06.09.2022 incl. SatzungsÃ¤nderung vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass der letzte Satz von Â§ 4 Abs. 3 sowie Â§ 6 Nr. 2 der Satzung (GesellschafterbeschlÃ¼sse) ersatzlos entfallen sei. Vorliegend sei aus Sicht der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen, dass der Beigeladene zu 2) kein Minderheiten-Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer sei. Er verfÃ¼ge Ã¼ber eine Beteiligung am Stammkapital von 50 %. Bei einer Beteiligung von 50 % sei stets von der Versicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung auszugehen. Auf eine SperrminoritÃ¤t komme es nicht an. Diese sei nur bei einem Minderheiten-Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zu prÃ¼fen. Im Ãbrigen sei die familiÃ¤re Verbundenheit zwischen dem UnternehmensgrÃ¼nder Herrn Z. und seinem Sohn F. zu berÃ¼cksichtigen. Das satzungsrechtliche Sonderrecht sei im Laufe der Zeit schlicht Ã¼bersehen worden und auch nicht gelebt worden. Nach Hinweis des PrÃ¼fers sei die entsprechende Regelung auch sofort abgeschafft worden.
Mit Schreiben vom 06.02.2023 erklÃ¤rte sich die Beklagte bereit, den Vollzug des Beitragsbescheides in voller HÃ¶he bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens auszusetzen.
Mit Widerspruchsbescheid vom 19.09.2023 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. BezÃ¼glich der Statusbeurteilung von GmbH-Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern seien auÃerhalb eines Gesellschaftsvertrages geschlossene StimmbindungsvertrÃ¤ge fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht von Bedeutung. Dagegen sei eine Stimmrechtsvereinbarung sozialversicherungsrechtlich zu beachten, wenn sie â wie vorliegend â direkt im Gesellschaftsvertrag getroffen worden sei. Bei der in Â§ 6 Nr. 2 GV getroffenen

Vereinbarung handelt es sich auch um eine Stimmrechtsvereinbarung, die zulÃ¤ssig und wirksam geschlossen worden sei. Danach sei der Beigeladene zu 2) unter BerÃ¼cksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BSG abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt, da er BeschlÃ¼sse der Gesellschafterversammlung auf Grund des Stichentscheids des Herrn Z. schlussendlich nicht verhindern kÃ¶nne. Bei Stimmengleichheit habe Herr Z. immer das Letztentscheidungsrecht.
Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Landshut erhoben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt (Az.: S 1 BA 22/23 ER). Mit Schriftsatz vom 18.10.2023 hat die Beklagte die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides vom 06.10.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.09.2023 bis zum Abschluss des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht Landshut gewÃ¤hrt. Zur KlagebegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend zum Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren ausgefÃ¼hrt, dass die Beklagte die Rechtsprechung zur SperrminoritÃ¤t verkenne. Der Beigeladene zu 2) sei kein Minderheitengesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer. Nur bei diesen sei eine SperrminoritÃ¤t erforderlich. Bei zwei Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern mit jeweils 50 % Anteil am Stammkapital, komme es nach der Rechtsprechung des BSG nicht auf das Vorliegen einer SperrminoritÃ¤t an. Im Ãbrigen sei der Beigeladene zu 2) nur dann an die Weisung der Gesellschafterversammlung gebunden gewesen, wenn die GeschÃ¤fte Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgegangen wÃ¤ren. Alles was sich im Rahmen des ordentlichen GeschÃ¤ftsbetriebes abspiele und abgespielt habe, habe der Beigeladene zu 2) selbststÃ¤ndig ohne entsprechende Weisungen entscheiden kÃ¶nnen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
Â Â Â Â Â Â Â den Bescheid der Beklagten vom 06.10.2022 in der Gestalt des Widerspruchs-
Â Â Â Â Â Â Â bescheides der Beklagten vom 19.09.2023 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt an ihrer Auffassung fest, dass der Beigeladene zu 2) im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zur KlÃ¤gerin in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden habe. Eine familiÃ¤re Verbundenheit oder RÃ¼cksichtnahme sei nach der Rechtsprechung des BSG grundsÃ¤tzlich nicht â mehr â geeignet, die Rechtsmacht, wie sie sich nach dem Gesellschaftsrecht (Gesellschaftsvertrag) ergibt, gÃ¤nzlich auÃer Acht zu lassen.
Der Beigeladene zu 2) stellt keinen eigenen Prozessantrag. Er schlieÃt sich jedoch dem Antrag der KlÃ¤gerin an.
Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie auf die Akte des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens Az.: S 1 BA 22/23 ER Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 06.10.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.09.2023 ist

rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.
I. Im Rahmen der BetriebsprÃ¼fung hat die Beklagte zu Recht festgestellt, dass der Beigeladene zu 2) in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.05.2022 aufgrund abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung versicherungspflichtig war. Der Beigeladene zu 2) unterlag im streitigen Zeitraum in seiner fÃ¼r die KlÃ¤gerin verrichteten TÃ¤tigkeit als im Handelsregister eingetragener GmbH-Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Die Beklagte hat die erhobene Beitragsnachforderung gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin daher zu Recht festgesetzt.
1. Rechtsgrundlage fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid ist Â§ 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Nach Â§ 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern unter anderem, ob diese ihre Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemÃ¤Ã□ erfÃ¼llen. Insbesondere prÃ¼fen sie die Richtigkeit der Beitragszahlungen. Im Rahmen der PrÃ¼fung erlassen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und zur BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung, Â§ 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV.

2. Versicherungspflichtig sind in der Rentenversicherung nach Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung gemÃ¤Ã□ Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigte Personen.

a) BeschÃ¤ftigung ist gem. Â§ 7 Abs. 1 SGB IV die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (S. 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (S. 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem nach Zeit Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht der Arbeitgeberin unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â□□ vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â□□ eingeschrÃ¤nkt und zur â□□funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die hierzu fÃ¼r die Statusbeurteilung vom BSG entwickelten AbgrenzungsmaÃ□stÃ¤be (vgl. BSGE 128, 191 = NZA 2019, 1583 [Honorararzt]) gelten grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH (stRspr; vgl. BSG 29.6.2021 â□□ B 12 R 8/19 R, BeckRS 2021, 35724; BSG DStR 2021, 2477; BSG DStR 2021, 311; BSGE 130, 123 = NJW 2021, 1980).

Ist ein GmbH-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer â wie vorliegend â zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das AusmaÃ des sich daraus fÃ¼r ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche Merkmal bei der Abgrenzung von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit (zu den Ã¤hnlichen Kriterien des unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs EuGH = EuZW 2011, 74 = NZA 2011, 143). Ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist damit nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern muss, um nicht als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter angesehen zu werden, Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist grundsÃ¤tzlich bei Gesellschaftern gegeben, die zumindest 50 % der Anteile am Stammkapital halten (BSG 14.3.2018 â B 12 KR 13/17 R, Rn. 21). Dagegen sind MinderheitsgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer grundsÃ¤tzlich abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt (BSG 14.3.2018 â B 12 KR 13/17 R). Sie sind ausnahmsweise nur dann als SelbststÃ¤ndige anzusehen, wenn ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende (âechteâ oder âqualifizierteâ), die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t eingerÃ¤umt ist.

SelbststÃ¤ndig tÃ¤tige Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer mÃ¼ssen dabei also in der Lage sein, einen maÃgeblichen Einfluss auf alle GesellschafterbeschlÃ¼sse ausÃ¼ben und dadurch die Ausrichtung der GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu kÃ¶nnen. Ohne diese MitbestimmungsmÃ¶glichkeit sind (Minderheits-)Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nicht im âeigenenâ Unternehmen tÃ¤tig, sondern in weisungsgebundener (Â§ 37 GmbHG), funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als ihre Arbeitgeberin eingegliedert. Deshalb ist eine âunechteâ, nur auf bestimmte GegenstÃ¤nde begrenzte SperrminoritÃ¤t nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (stRspr; vgl. zB BSG, Urteil vom 1.2.2022 â B 12 R 19/19 R, NZG 2023, 336; BSGE 130, 282 = NZS 2021, 520 und BSG 8.7.2020 â B 12 R 4/19 R, BeckRS 2020, 37884 jew. mwN). Die TÃ¤tigkeit eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers ist nur dann unternehmerisch, wenn er auf alle wesentlichen Grundlagenentscheidungen Einfluss nehmen kann. Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer mÃ¼ssen daher Gewinnchancen und Unternehmensrisiken mitbestimmen und damit auf die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit einwirken kÃ¶nnen. Dazu gehÃ¶rt insbesondere die dem Unternehmenszweck Rechnung tragende Bilanz-, Finanz-, Wirtschafts- sowie Personalpolitik (vgl. BSG DStR 2022, 1624 = NZS 2022, 742). Daher reicht es fÃ¼r die erforderliche Rechtsmacht nicht aus, wenn eine SperrminoritÃ¤t nur fÃ¼r bestimmte, im Einzelnen im Gesellschaftsvertrag aufgefÃ¼hrte Angelegenheiten besteht, auch wenn diese (fast) die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit ausmachen sollten. Nur wenn der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung Ã¼ber die Rechtsmacht verfÃ¼gt, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern, scheidet abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung aus.

b) Ãber solche, einem SelbststÃ¤ndigen im eigenen Unternehmen vergleichbare Einfluss- und MitbestimmungsmÃ¶glichkeiten verfÃ¼gt der Beigeladene zu 2) in der klagenden Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung im

streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht. GrundsÃ¤tzlich reichen zwar bei zwei GmbH-Gesellschaftern 50 % Anteile am Stammkapital der Gesellschaft aus, um statusrechtlich als selbstÃ¤ndiger GmbH-Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eingestuft zu werden. Dies gilt jedoch nur solange, als die daraus resultierende Verhinderungsmacht nicht durch andere gesellschaftsrechtlich verankerte Stimmrechtsregelungen in der Gesellschafterversammlung wieder aufgehoben werden. Entscheidend ist, dass fÃ¼r die Annahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer die notwendige Rechtsmacht durch Gesellschaftsvertrag haben muss, die ihn in die Lage versetzt, die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern zu kÃ¶nnen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass BeschlÃ¼sse der Gesellschaft gemÃ¤Ã Â§ 6 Nr. 1 GV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass nach Â§ 6 Nr. 2 GV im Falle der Stimmengleichheit, dem Gesellschafter Z. das gesellschaftsrechtlich unabdingbare Sonderrecht zusteht, eine Entscheidung im seinem Sinne herbeizufÃ¼hren. Gegen die Wirksamkeit der Stichentscheids-Klausel bestehen keine rechtlichen Bedenken (mwH. MÃ¼KoGmbHG/Drescher, 4. Aufl. 2023, GmbHG Â§ 47 Rn. 55). Daraus ergibt sich, dass Beigeladene zu 2) eben nicht die Rechtsmacht besitzt, BeschlÃ¼sse der Gesellschaftsversammlung gegen den Willen des Gesellschafters Herrn Z. zu fassen. Oder anders ausgedrÃ¼ckt, dem Beigeladenen zu 2) steht keine Verhinderungsmacht zu, Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern. Bei Stimmengleichheit hat immer Herr Z. das letzte Entscheidungsrecht und damit Rechtsmacht alle wesentlichen Entscheidungen in der Gesellschaft in seinem Sinne durchzusetzen. Somit war der Beigeladene zu 2) bis zur Ãnderung des Gesellschaftsvertrages nicht in die Lage, Einzelanweisungen an sich im Bedarfsfall zu verhindern. Er war vielmehr im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer fÃ¼r die KlÃ¤gerin rechtlich an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Damit wurde durch die Stichentscheids-Klausel dem Beigeladenen zu 2) seine zunÃ¤chst auf Grund seines 50 % Anteils am GesellschaftsvermÃ¶gen bestehende SperrminoritÃ¤t wieder genommen. Nicht entscheidend ist, dass in der betrieblichen Praxis von der Stichentscheids-Klausel tatsÃ¤chlich kein Gebrauch gemacht wurde bzw. dass aufgrund familiÃ¤rer Beziehungen faktisch eine gleichberechtigte GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung des Unternehmens gelebt wurde. Eine â SchÃ¶nwetter-SelbststÃ¤ndigkeitâ auÃerhalb gesellschaftsvertragsrechtlicher Bindungen ist mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde nicht zu vereinbaren (stRspr; vgl zB BSG Urteil vom 7.7.2020 â B 12 R 17/18 R â SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 49 RdNr 25 mwN). Es ist rechtlich daher unbeachtlich, wenn es zwischen den Gesellschaftern nie zu erheblichen Differenzen gekommen ist und dass im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum alle Entscheidungen einvernehmlich getroffen wurden. Eine gegenseitige RÃ¼cksichtnahme mag solange eine gewisse Bedeutung haben, wie das Einvernehmen der Beteiligten gewahrt bleibt. Im Falle eines ZerwÃ¼rfnisses wÃ¤re jedoch allein die dem Gesellschafter Z. zustehende Rechtsmacht zum Tragen gekommen.

Nach MaÃgabe dieser GrundsÃ¤tze war der Beigeladene zu 2) nicht selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt.

c) Abgerundet wird dieses Ergebnis durch die Regelungen im GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Anstellungsvertrag. Nach Â§ 1 Abs. 3 des Vertrages war der Beigeladene zu 2) verpflichtet, seine volle Arbeitskraft â□□ neben seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Rahmen eines IngenieurbÃ¼ros â□□ in die Dienste der Gesellschaft zu stellen. Als VergÃ¼tung erhielt der Beigeladene zu 2) nach Â§ 3 des Vertrages fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit ein festes Jahresgehalt i.H.v. zunÃ¤chst 44.200,00 â□¬ brutto, zahlbar in 13 gleichen monatlichen Raten. Zudem hatte der Beigeladene zu 2) nach Â§ 4 Abs. 1 des Vertrages im Falle einer vorÃ¼bergehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit, die durch Krankheit, Unfall oder aus einem anderen vom Beigeladenen zu 2) nicht zu vertretenden Grund eintrat, Anspruch auf Fortzahlung seines Gehalts fÃ¼r die Dauer von bis zu 6 Monaten, lÃ¤ngstens jedoch bis zur Beendigung des Vertrages. Zudem stand dem Beigeladenen zu 2) nach Â§ 5 Abs. 1 des Vertrages ein Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen zu. Nach Â§ 3 Abs. 3 des Vertrages erstattete die KlÃ¤gerin dem Beigeladenen zu 2) Aufwendungen, die ihm im Rahmen der ErfÃ¼llung seiner vertraglichen Pflichten entstanden. AuÃ□erdem wurde ihm ein Dienstwagen zur VerfÃ¼gung gestellt, den er dienstlich und privat nutzen konnte (Â§ 3 Abs. 2 des Vertrages). Hierbei handelt es sich um typische Regelungen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung. Ein unternehmerisches Risiko, die eingesetzte Arbeitskraft nicht vergÃ¼tet zu bekommen, kann hierin nicht gesehen werden.
FÃ¼r die Kammer steht daher nach AbwÃ¤gung sÃ¤mtlicher UmstÃ¤nde und unter BerÃ¼cksichtigung der Regelungen im Gesellschaftsvertrag und in dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hreranstellungsvertrag fest, dass der Beigeladene zu 2) in seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer fÃ¼r die KlÃ¤gerin im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.05.2022 abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt ist und daher Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung besteht.
3. Als Arbeitgeberin hat die KlÃ¤gerin gem. Â§ 28e Abs. 1, 28d SGB IV den Gesamtsozialversicherungsbeitrag fÃ¼r die bei ihr versicherungspflichtig beschÃ¤ftigten Personen, somit auch fÃ¼r den Beigeladenen zu 2) zu entrichten. Hinsichtlich der HÃ¶he der Beitragsforderung sind Unrichtigkeiten nicht geltend gemacht worden und auch nicht erkennbar.
II. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. 154 Abs. 1 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind weder erstattungsfÃ¤hig noch sind diese mit Kosten zu belasten, da sie von einer fÃ¶rmlichen Antragstellung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung abgesehen haben (vgl. Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).
III. GemÃ¤Ã□ Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG werden, wenn in einem Verfahren weder der KlÃ¤ger noch der Beklagte zu den in Â§ 183 SGG genannten kostenrechtlich privilegierten Personen gehÃ¶rt, Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben. Da der Rechtsstreit eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, war der Streitwert in HÃ¶he der Geldleistung festzusetzen (52 Abs. 1 und 3 GKG).

Â â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□

Â

Rechtsmittelbelehrung
Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, LudwigstraÃe 15, 80539 MÃ¼nchen, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die Berufung als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d Satz 2 SGG).
Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Landshut, Seligenthaler StraÃe 10, 84034 B-Stadt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Sozialgericht Landshut in elektronischer Form eingelegt wird.
Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und
â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gemÃ¤Ã Â§ 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.
Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung.
Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÃ¼ndung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.
Der Berufungsschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 18.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024